

Namensrechtliche Erklärungen - Erklärung - Kind - Namenserteilung durch alleinsorgeberechtigten Elternteil

Entgegennahme einer Namensklärung

Voraussetzungen

- Ein Elternteil ist allein sorgeberechtigt.
- Das Kind soll den Familiennamen des anderen Elternteiles führen.
- Wichtig
Einwilligungserklärung des anderen Elternteiles ist erforderlich.

- Erklärende / beteiligte Personen
Der allein sorgeberechtigte Elternteil und der Elternteil, dessen Name das Kind künftig führen soll. Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, ist seine Anwesenheit erforderlich, weil es seine eigene Erklärung abgeben muss. Die Erklärung des Kindes bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- Hinweis
Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen.

Erforderliche Unterlagen

- Geburtsurkunde Kind
ggf. mit amtlicher Übersetzung

- Personalausweise oder Reisepässe
- Negativbescheinigung des Jugendamtes
- Geburtsurkunde des nicht sorgeberechtigten Elternteiles
- Dolmetscher
Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

- Hinweis
Weitere Unterlagen sind zu erfragen. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine vorherige telefonische Rücksprache.

Gebühren

Namensklärung 25,00 Euro
ggf. Eidesstattliche Versicherung 30,00 Euro
Bescheinigung über die Namensführung 12,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- § 45 Personenstandsgesetz - PStG -
http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__45.html
- § 1617a Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -
http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1617a.html
- § 46 Personenstandsverordnung - PStV -
http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__46.html
- § 8 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin
<http://gesetze.berlin.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnPStVO%2Fcont%2FBlnPStVO%2EP8%2Ehtm>

Hinweise zur Zuständigkeit

Bei Beurkundung/Registrierung der Geburt in Berlin: Standesamt, in dem die Geburt registriert ist, in allen anderen Fällen: Wohnsitzstandesamt; bei Geburt und Wohnsitz im Ausland: Standesamt I in Berlin.

Informationen zum Standort

Standesamt Lichtenberg / Geburtenregister

Anschrift

Egon-Erwin-Kisch-Str. 106
13059 Berlin

Aktuelle Hinweise zu diesem Standort

Sie benötigen für die Bearbeitung Ihrer Anliegen unbedingt einen Termin.

Eine Terminbuchung ist nur online möglich.

Die Terminvergabe für die Aufnahme von Vaterschaftsanerkennungen ist derzeit nicht möglich. Vaterschaftsanerkennungen werden derzeit im Standesamt Lichtenberg von Berlin vorrangig im Rahmen der Geburtsbeurkundung geprüft und vorgenommen.

Erkundigen Sie sich bitte, ggf. vor Geburt Ihres Kindes, bei den Jugendämtern betreffs Aufnahme der Beurkundung einer Vaterschaft oder sprechen Sie uns direkt darauf an.

Sofern die Buchung lang- und mittelfristiger Termine nicht möglich sind, weisen

wir darauf hin, dass die Freischaltung möglicher zusätzlicher Tagestermine montags und dienstags jeweils ca. eine Stunde vor Sprechstundenbeginn und donnerstags gegen 11:00 Uhr stattfindet.

Informationen zu den angebotenen Dienstleistungen finden Sie nachstehend. Dort werden Sie auch zur Terminbuchung weitergeleitet.

Das Bezahlen der Verwaltungsgebühren ist nur mit Girocard (mit Pin) möglich.

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 12.30 Uhr (nur mit Termin)
Dienstag: 10:00 - 13.30 Uhr (nur mit Termin)
Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr (nur mit Termin)

Nahverkehr

S-Bahn Hohenschönhausen S 75
Bus 154,197,256,893, X54
Tram M4, M17

Kontakt

Telefon: (030) 115
Informationen zum 115 Service-Center: <http://www.berlin.de/115/>
Fax: 90296-3559
E-Mail: Post.Standesamt@lichtenberg.berlin.de

Zahlungsarten

Am Standort kann nur mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.